

Vereinssatzung

des Spiel- und Sportverein Langenhagen von 1979 e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.	
§ 4 Rechtsgrundlage	
§ 5 Gliederung des Vereins	
II. Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 7 Ehrenmitglieder	
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 9 Ausschließungsgründe	
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 10 Rechte der Mitglieder	
§ 11 Pflichten der Mitglieder	
IV. Organe des Vereins; Haftung des Vereins	Seite 5
§ 12 Organe des Vereins	
§ 13 Haftung des Vereins	
V. Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz	
§ 15 Aufgaben	
§ 16 Tagesordnung	
§ 17 Vereinsvorstand	
§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes	
§ 19 Kassenprüfer	
VI. Allgemeine Schlussbestimmungen	Seite 8
§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	
§ 21 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins	
§ 22 Vermögen des Vereins	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Langenhagen von 1979 e.V. (Abkürzung SSVL). Er hat seinen Sitz in Langenhagen.

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt die Farben grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist es, Sport ohne Leistungszwang zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Als besondere Aufgabe setzt sich der Verein das Ziel, hauptsächlich der Jugend, ein möglichst breit gefächertes Sportangebot zu machen.

Der Verein ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral. Alle Positionen, die im Folgenden genannt werden, können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Personen besetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige bzw. eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestaltung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Bei Auflösung (siehe § 21) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten - an den Sportring Langenhagen e.V. bzw. ersatzweise an die Stadt Langenhagen, der/die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und im Sportring Langenhagen e.V. Jede Abteilung ist darüber hinaus Mitglied im entsprechenden Fachverband.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung wählt intern einen oder mehrere Abteilungsleiter, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Dem neuen Mitglied wird die Aufnahme in Form einer schriftlichen Bestätigung übermittelt, die Angaben zu den gespeicherten Daten des Mitglieds enthalten (entsprechend BDSG).

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Quartals;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses;
- c) bei Tod des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zu Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherung Schutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbänden (soweit sie deren Sportart ausüben), zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug, so erlöschen die Rechte gegenüber dem Verein gemäß § 10 der Satzung. Zur Beitragszahlung bleibt das Mitglied weiterhin verpflichtet.
- d) Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (betreffe Adresse, Befreiung, Konto) schriftlich zu informieren.

IV. Organe des Vereins; Haftung des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Ehrenamtspauschale oder eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein ist verpflichtet für alle versicherungsfähigen Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Landessportbund (LSB) abzuschließen. Diese Versicherung stellt nur eine Grundabsicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen des LSB dar.
2. Für eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen, die Nichtmitgliedern durch Anwesenheit oder sportliche Betätigung im Trainings- und Spielbetrieb erwachsen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

V. Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (per Post oder Email) unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß des § 17 a) bis h);
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (siehe § 19);
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel;
7. Beschluss über Änderungen der Satzung (siehe § 21).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Verlesung der Tagesordnung;
- b) Feststellen der Stimmberechtigten;
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Neuwahlen, sofern sie erforderlich sind;
- g) Besondere Anträge;
- h) Verschiedenes.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Geschäftsführer;
- f) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);
- g) dem Jugendleiter;
- h) den gewählten Leitern der Abteilungen gemäß § 5;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Werden 1. und 2. Vorsitzender gleichzeitig gewählt, so beträgt die Amtszeit für den 2. Vorsitzenden ein Jahr. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Das auf diese Weise neu gewählte Mitglied bleibt zunächst bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Er entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Verstoß mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachbereichs gegeben ist.

Der Vorstand beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten bzw. zu entlasten. Betroffene können eine Person ihres Vertrauens zu den mündlichen Verhandlungen hinzuziehen.

Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein, siehe § 9.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Bei Zahlungen über 1250,- € ist die Zustimmung des 1. oder des 2. Vorsitzenden einzuholen. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.
3. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
4. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand, insbesondere den Kassenwart und den Schriftführer.
5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Angelegenheiten des Sports und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Der

Sportwart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig; dürfen nicht dem Vorstand angehören) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Prüfer die Entlastung des Vorstandes in Rahmen der Jahreshauptversammlung.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt worden ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Über sämtliche Beschlüsse einer Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 21 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vierfünftel unter der Bedingung, das mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung in einer Mitgliederversammlung weniger als 75 Prozent der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins siehe § 2.

Langenhagen, 19.12.2014